



Merkblatt über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Informationen für Schüler und Absolventen der Fachschulen sowie für Bewerber mit Meisterprüfung oder einem der Meisterprüfung gleichgestellten Abschluss

Stand: Januar 2011

Die maßgeblichen Regelungen im Einzelnen sind in der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, KWMBI I S. 246, ber. S. 340) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können zugelassen werden

1.1 an öffentlichen oder staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen:

- 1.1.1 Absolventen und Schüler im letzten Schuljahr einer mindestens zweijährigen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung, die die Ausbildung im Schuljahr 2000/2001 oder später begonnen haben;
- 1.1.2 Andere Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, die zur staatlichen Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule zugelassen sind;
- 1.1.3 Bewerber mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen bayerischen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2000/2001 begonnen haben;

1.2 an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung:

- 1.2.1 Bewerber mit dem Zeugnis einer Fachschule über die bestandene staatliche Abschlussprüfung;
- 1.2.2 Bewerber mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung;
- 1.2.3 Bewerber mit dem Zeugnis über das Bestehen einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung (z.B. Bilanzbuchhalter, Fachwirt IHK).

2 Prüfung

2.1 Erwerb der Fachhochschulreife

2.1.1 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummer 1.1.1, sind die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik¹ und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach laut Stundentafel; im Fach Deutsch, im gesellschaftswissenschaftlichen Fach und – nach Maßgabe der Stundentafel – entweder im Fach Englisch oder im Fach Mathematik gilt die im Abschlusszeugnis der Fachschule erzielte Note als schriftliche Abschlussprüfung.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 sowie für Absolventen der Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege sind die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

2.1.2 Mündliche Prüfung

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach/ in den Fächern, in dem/ in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

2.1.3 Geltungsbereich

Bewerber nach Nummer 1.1.1 erwerben eine in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland geltende uneingeschränkte Fachhochschulreife¹. Bewerber nach Nummern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 erwerben eine auf Bayern beschränkte Fachhochschulreife. Um eine bundesweit geltende Fachhochschulreife zu erwerben, muss zur Prüfungsvorbereitung ein Lehrgang besucht werden, der an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung angeboten werden kann. Er umfasst 120 Stunden Deutsch, 120 Stunden Englisch, 240 Stunden Mathematik und 80 Stunden Sozialkunde. Die dort erzielten Jahresfortgangsnoten fließen in die Prüfungsnoten ein.

¹ Schüler und Absolventen von Fachschulen für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab; die so erworbene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in bestimmten Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2.2 Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife

2.2.1 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch und entweder Mathematik (für technische Studiengänge) oder Englisch (für nichttechnische Studiengänge). Bei Bewerbern nach Nummern 1.1.1 und 1.1.3 gilt die im Abschlusszeugnis im Fach Deutsch erzielte Note als Prüfungsnote.

2.2.2 Mündliche Prüfung

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach/ in den Fächern, in dem/ in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

2.2.3 Geltungsbereich

Die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen, die in Bezug auf die berufliche Fortbildungsprüfung einschlägig sind.

2.3 Zusatzprüfung

Mit der Zusatzprüfung können Bewerber mit fachgebundener Fachhochschulreife sowie Prüfungsteilnehmer nach Fußnote 1 die fachgebundene Fachhochschulreife zur uneingeschränkten Fachhochschulreife erweitern. Sie gilt nach Maßgabe von Nummer 2.1.3 entweder im Freistaat Bayern oder in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist das Fach Mathematik oder das Fach Englisch. Englisch ist Prüfungsfach, wenn die fachgebundene Fachhochschulreife mit Deutsch und Mathematik als schriftlichen Prüfungsfächern erworben wurde, sonst Mathematik.

3 Prüfungsvorbereitung

- 3.1 An öffentlichen und staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen wird auf die Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der Studentafeln im Pflicht- und Zusatzunterricht vorbereitet. Die Ergänzungsprüfung wird zusammen mit der staatlichen Abschlussprüfung der Fachschule durchgeführt.
- 3.2 An öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung kann ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung eingerichtet werden (vgl. Nummer 2.1.3).
- 3.3 Grundsätzlich können sich die Bewerber ohne den Nachweis einer Vorbereitung der Ergänzungsprüfung unterziehen. Es empfiehlt sich jedoch, an einem Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer öffentlichen Technikerschule teilzunehmen. Der Lehrgang dauert im Vollzeitunterricht ein halbes Jahr, im Teilzeitunterricht entsprechend länger.

Folgende Fachschulen bieten bei entsprechender Nachfrage einen Lehrgang an:

Städtische Fachschule
für Techniker
Deroystraße 1
80335 München
Tel. 089 / 23 33 55 25
Internet: <http://www.ts-muenchen.de>

Städtische Rudolf-Diesel-Fachschule für
Techniker
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg
Tel. 0911 / 23 18 825
Internet: <http://www.rdfnuernberg.de>

4 Anmeldung zur Prüfung

Der Zulassungsantrag ist bis spätestens 1. März an den Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten.